

# Satzung

des Fördervereins  
"Fuchsfarm" e.V. in Erfurt

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Erfurter Fuchsfarm e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt (Krummer Weg 101;
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Erfurt einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der umweltpädagogischen und kulturellen Arbeit des Natur-Erlebnis-Gartens.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Förderung der geistigen Aufgeschlossenheit für ökologische Zusammenhänge durch anschauliche Beispiele zum ökologischen Gartenbau zu ermutigen
  - Förderung des "Wildnisgedankens"
  - in der Öffentlichkeit für die Fuchsfarm zu wirken
  - eine Chronik zur Einrichtung zu führen
  - den Natur-Erlebnis-Garten "Fuchsfarm " zu erhalten und weiter zu entwickeln
  - die Zusammenarbeit mit Erfurter Bildungseinrichtungen, wie der Universität und der Fachhochschule zu pflegen, sowie themenverwandten Einrichtungen und auszubauen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Telefongebühren, Portokosten und Auslagen für Büromaterialien, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinsarbeit entstehen, werden aus der Vereinskasse ersetzt. Reisekosten werden nicht erstattet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Der Verein haftet nur mit seinem vereinseigenen Vermögen.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
  - alle an der Arbeit interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (1a) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme. Sollte der Vorstand bei einem Antrag auf Neuaufnahme innerhalb von 3 Tagen nicht vollständig zusammengerufen werden können, dann genügt die Entscheidung von 2 Vorstandsmitgliedern. Dies ist schriftlich zu protokollieren.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig.  
Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form abgegeben werden.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.  
Über Streichungen entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- (8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zahlungsmodalitäten (Barzahlung, Einzugsermächtigung usw.) werden zwischen Mitglied und Vorstand geregelt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer einzeln nach außen vertreten.

In Kassenangelegenheiten zeichnet der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der 1. oder 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

(4) Die Funktion des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers dürfen nicht auf eine Person vereint werden.

## § 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Schatzmeister.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden,
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einen Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeiten beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist mit einem schriftlichen Protokoll zu belegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Erfurt zur zweckgebundenen Nutzung zum Erhalt der Einrichtung Natur-Erlebnis-Garten Fuchsfarm.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 30.09.2005